

7. Arbeitsraum:

Ein Raum, in dem mit radioaktiven Stoffen oder mit Anlagen, die ionisierende Strahlung aussenden, gearbeitet wird. Bei geschlossenen radioaktiven Strahlungsquellen und Anlagen, die ionisierende Strahlung aussenden, gilt der Bereich, in dem eine Dosisleistung von mehr als 0,2 mrem/h herrscht, als Arbeitsraum.

8. Außergewöhnliches Ereignis:

Jedes Ereignis, das vom beabsichtigten Betriebsablauf abweicht und eine Gefährdung von Personen oder Sachen durch ionisierende Strahlung zur Folge haben kann (z. B. Brände, Wassereinbrüche, Verlust von radioaktiven Stoffen und andere Zwischenfälle beim Arbeiten mit Quellen ionisierender Strahlung).

9. Radioaktiver Abfall:

Radioaktiver Stoff, dessen Radioaktivität nicht weiter genutzt werden soll, sofern

- a) bei festen radioaktiven Stoffen die spezifische Aktivität in Curie je Kilogramm mindestens 1000 mal größer ist als die maximale zulässige Konzentration (MZK) für Wasser offener Gewässer in Curie je Liter oder bei Gammastrahlern 10⁻⁷ Grammäquivalent Radium je Kilogramm überschritten werden,
- b) bei flüssigen radioaktiven Stoffen mit Halbwertszeiten unter 60 Tagen die Konzentration in Curie je Liter 100 mal und bei Halbwertszeiten über 60 Tagen 10 mal größer ist als die maximal zulässige Konzentration für Wasser offener Gewässer in Curie je Liter.

10. Verkehr mit radioaktiven Stoffen:

Herstellung, Beschaffung, Ein- und Ausfuhr, Verteilung, Aufbewahrung, Besitz, Be- und Verarbeitung, Anwendung, Weitergabe, Transport, Beseitigung und jeder sonstige Umgang mit radioaktiven Stoffen.

II.

Strahlenbelastung

§ 3

Kategorien der Strahlenbelastung

(1) Für die Strahlenbelastung von Personen gelten folgende Kategorien:

Kategorie A

Berufliche Strahlenbelastung von Personen, die mit Quellen ionisierender Strahlung arbeiten.

Kategorie B

Strahlenbelastung von Personen, die in unmittelbarer Nachbarschaft von Räumen arbeiten, in denen Arbeiten mit Quellen ionisierender Strahlung ausgeführt werden, aber nicht unmittelbar selbst mit diesen Arbeiten beschäftigt sind. Hierzu gehören Personen, die sich während der Arbeitszeit in benachbarten Verwaltungs-

Wirtschafts- und Diensträumen oder innerhalb und außerhalb von Gebäuden in einem Schutzgebiet aufhalten.

Kategorie C

Strahlenbelastung der Bevölkerung.

(2) Der Leiter der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz kann in Ausnahmefällen für kleine Gruppen der Bevölkerung, die in der Nähe entsprechender Objekte wohnen, Strahlenbelastungen zulassen, die der Kategorie B entsprechen. Dabei dürfen nicht die Interessen anderer Länder verletzt werden.

(3) Die maximal zulässigen Strahlungsdosen für die einzelnen Kategorien werden vom Leiter der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz festgelegt.

§ 4

Maximal zulässige Konzentrationen radioaktiver Stoffe in Luft und Wasser

Die Konzentrationen radioaktiver Stoffe in Luft und Wasser dürfen die vom Leiter der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz festzulegenden Werte nicht überschreiten.

§ 5

Maximal zulässige Konzentrationen in Erzeugnissen

(1) Für Untersuchungen mit radioaktiven Stoffen, bei denen diese Erzeugnisse zugesetzt werden oder auch nur die Möglichkeit der Einführung radioaktiver Stoffe in Erzeugnisse besteht, sind die geringsten möglichen Mengen radioaktiver Nuklide zu verwenden. Stehen für einen Zweck verschiedene Nuklide zur Verfügung, so ist nach Möglichkeit das Nuklid mit der geringsten Radiotoxizität zu verwenden.

(2) Die Konzentration radioaktiver Stoffe in Erzeugnissen, z. B. infolge Anwendung radioaktiver Stoffe bei technologischen Untersuchungen, darf, wenn die Erzeugnisse zur Weiterverwendung bestimmt sind, die vom Leiter der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz festzulegenden maximal zulässigen Werte nicht überschreiten.

III.

Genehmigungspflicht

§ 6

Zuständigkeit

(1) Der Verkehr mit radioaktiven Stoffen und der Betrieb von Anlagen, die ionisierende Strahlung aussenden, mit Ausnahme der im § 10 Abs. 2 genannten Geräte, bedürfen zur Gewährleistung des Schutzes vor der schädigenden Einwirkung ionisierender Strahlung der Genehmigung der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz oder eines von ihr beauftragten Organs.

(2) Die Genehmigung gemäß Abs. 1 kann mit Auflagen verbunden werden.